

Infrastruktur
Material und Systeme
3003 Bern

MERKBLATT Nr 1

ZU DEN RICHTLINIEN BETREFFEND DIE INSTANDHALTUNG UND DIE ENTSORGUNG VON ZIVILSCHUTZMATERIAL

FUNKGERÄTE SE-125

mit Servicepartner:

RUAG Electronics AG
Les Glariers
1860 Aigle

	Ind	Datum	Vis	Änderungen	Bearbeitung			
Ausgabe	a	30.03.01	Tru	Erstausgabe	Tel 031/322 51 45 Fax 031/322 52 98	1	Index c	Seite 1 / 5
	b	30.04.04	Et	Überarbeitung				
	c	18.12.06	Win	komplette Überarbeitung				
	d							
	e							
	Freigabe		Datum: 18.12.2006		Visum: Kb			

Verteiler

Das Merkblatt wird **nur noch im Internet** unter der entsprechenden Rubrik mit dem Änderungsdatum publiziert. Die regelmässige Aktualisierung obliegt dem Besitzer des "Technischen Handbuch Material" in Eigenverantwortung.

Die aktuelle Version findet sich auf der Internet - Homepage des BABS:

d www.bevoelkerungsschutz.ch ⇒ [Dokumente](#) ⇒ [Unterlagen Material](#)

f www.protpop.ch ⇒ [Documents](#) ⇒ [Documents concernant le matériel](#)

i www.protpop.ch ⇒ [Documenti](#) ⇒ [Documenti sul materiale](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
2	Vorgeschichte	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Zuständigkeiten	3
5	Instandhaltung	3
5.1	Kontrolle durch den Benutzer	4
5.2	Periodische Kontrolle durch den Eigentümer.....	4
5.3	Wartung und Reparaturen durch den Servicepartner (RUAG)	4
5.3.1	Periodischen Wartung durch den Servicepartner	4
5.3.2	Reparaturen durch den Servicepartner	4
5.3.3	Geräteersatz.....	4
6	Batteriegehäuse	4
7	Überzählige Funkgeräte SE-125	5
8	Anhang	5

1 Grundlagen

- Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) "Richtlinien betreffend die Instandhaltung und die Entsorgung von Zivilschutzmaterial"
- Aktennotiz "Grundlagen zur Instandhaltung zwischen der RUAG Electronics und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)"
- Telematikkonzept des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (folgt)

2 Vorgeschichte

Die Funkgeräte SE-125 sind noch Teil des Uebermittlungssortimentes des Zivilschutzes. Die Geräte werden nicht mehr weiterentwickelt. Sie werden auf Zusehen hin für den Gebrauch innerhalb der Zivilschutzorganisationen noch zugelassen. Das BABS besitzt keine Funkgeräte SE-125 mehr am Lager (Ausnahme: kleine Austauschmenge für RUAG).

Das Merkblatt wurde in Absprache der direkt Beteiligten erstellt:

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Material und Systeme, Bern (BABS)
- RUAG Electronics AG, Bern und Aigle (RUAG).

3 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt nur für Funkgeräte SE-125.

Für das Zubehör gelten die Angaben der Beilage 2 zu den "Richtlinien betreffend die Instandhaltung und die Entsorgung von Zivilschutzmaterial".

4 Zuständigkeiten

Das **BABS** vermittelt für die Kantone einheitliche Grundlagen zur Instandhaltung der Funkgeräte SE-125 in Absprache mit der RUAG.

Die **Kantone** müssen mit Einführung des Funknetzes POLYCOM nicht mehr verwendete Funkgeräte SE-125 dem BABS zurückgeben (Mitteilung am Eidg. Rapport 2-2003). Siehe auch Kapitel 7 dieses Merkblattes.

Der **Eigentümer** (Kanton, Zivilschutzorganisation, Gemeinde) ist für die Durchführung der Instandhaltungsmassnahmen verantwortlich.

5 Instandhaltung

Es wird zwischen folgenden Massnahmen im Rahmen der Instandhaltung unterschieden:

- 1) Funktionskontrolle durch den **Benutzer**
- 2) Periodische Kontrolle durch den **Eigentümer**
- 3) Wartung durch den **Servicepartner** (RUAG)

Die Instandhaltungsscheckliste (ICL) des BABS dient als Grundlage.

5.1 Kontrolle durch den Benutzer

Das BABS empfiehlt nach jedem Gebrauch eine visuelle Kontrolle des allgemeinen Zustandes und eine Vollständigkeitskontrolle durchzuführen. Im Reglement Funkgeräte SE-125 sind weitere Angaben bezüglich des Unterhaltes enthalten.

5.2 Periodische Kontrolle durch den Eigentümer

Am Funkgeräte SE-125 kann auch bei Nichtgebrauch Schaden entstehen (z.B. Oxydation). Es ist deshalb durch den Eigentümer mindestens 1 Mal pro Jahr in Betrieb zu setzen und auf die Einsatzbereitschaft zu kontrollieren. Es wird empfohlen, gleichzeitig eine visuelle Kontrolle sowie allfällige Reinigungsarbeiten durchzuführen.

5.3 Wartung und Reparaturen durch den Servicepartner (RUAG)

Die RUAG besitzt die notwendigen Messeinrichtungen, das erforderliche Fachwissen und die technischen Unterlagen zu einer einwandfreien Wartung.

Das BABS empfiehlt, die Funkgeräte SE-125 in einem Rhythmus von **5 Jahren** durch die RUAG kontrollieren zu lassen. Durch das BABS werden keine Wartungsaktionen durchgeführt.

5.3.1 Periodischen Wartung durch den Servicepartner

Die Koordination erfolgt durch den Kanton nach Rücksprache mit der RUAG. Die Verrechnungsart und Kosten der periodischen Kontrolle erfolgen gemäss dem, im Anhang aufgeführten und teuerungsbereinigten Pauschalpreis der RUAG. Die inbegriffenen Leistungen sind auf dem gleichen Blatt aufgeführt.

5.3.2 Reparaturen durch den Servicepartner

Es werden nur noch einfache, kleinere Reparaturen durchgeführt. Die Verrechnungsart erfolgt gemäss dem, im Anhang aufgeführten und teuerungsbereinigten Pauschalpreis der RUAG.

5.3.3 Geräteersatz

Funkgeräte mit umfangreichen Defekten werden durch funktionsfähige, gebrauchte aus den Retouren der Kantone unentgeltlich ersetzt. Die Auslieferung erfolgt in jedem Fall durch die RUAG. Für die Funktionskontrolle am Austauschgerät und die Umtriebe erhebt die RUAG eine teuerungsbereinigten Pauschalgebühr gemäss Anhang.

6 Batteriegehäuse

Die Originalbatterien zu den SE-125 sind nicht mehr erhältlich. Als Ersatz dient ein Batteriegehäuse für 15 Standard Alkalinebatterien (AA-LR6, ALN 265-1756). Diese Batterien sind **nicht** wiederaufladbar. Sie sind durch den Benutzer zu beschaffen.

Jedem Kanton wurde eine bestimmte Zahl abgegeben, entsprechend seiner Grösse, Lage und Bevölkerungszahl. Nicht mehr benötigte Batteriegehäuse sind mit dem Funkgerät zusammen zurückzugeben (Rundschreiben " Entsorgung von AC-Zivilschutzmaterial, Akkumulatoren, Autogenen Schneidgeräten und Funkgeräten durch den Bund" vom 31.3.2006).

7 Überzählige Funkgeräte SE-125

Für Kantone, welche das Sicherheitsfunknetz POLYCOM eingeführt haben, gelten folgende Regelungen betreffend Weiterverwendung der SE-125:

- Die Kantone können die SE-125 oder einen Teil davon weiterhin für Einsätze des Zivilschutzes verwenden.
- Geräte die von den Gemeinden bzw. Zivilschutzorganisationen nicht mehr gebraucht werden sind - nach Rücksprache - **zwingend an das zuständige Amt des Kantons** zu senden.

Weitere Hinweise betreffend dem Rückschub der Funkgeräte finden sich auf der Internetseite des BABS:

⇒ [Dokumente](#) ⇒ [Unterlagen Material](#) ⇒ [Entsorgung von Zivilschutzmaterial](#)

8 Anhang

Konditionen und Kontakte des Servicepartners RUAG Electronics